

Wie ist die Feuerwehr von den Bestimmungen des neuen Tabakgesetzes betroffen?



Mit 11. August 2008 ist die Tabakgesetznovelle 2008 im Bundesgesetzblatt BGBl. Nr. 120/2008 verlautbart worden. Grundsätzlich wurde auf Grund dieser Novelle (§ 13 TabakG) ab 1.1.2009 das Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte erweitert. Gastgewerbe und gemeinnützige Tätigkeiten sind nicht mehr ausgenommen!

In diesem Merkblatt werden die neuen Bestimmungen näher erläutert und die Auswirkungen auf das Feuerwehrwesen dargestellt.

Wo gilt nach dem TabakG ab 1.1.2009 Rauchverbot?

Zum Schutz vor den Einwirkungen des Tabakrauchs gilt nach dem Tabakgesetz Rauchverbot

- in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung – das sind Räume für Unterrichts- und Fortbildungs- oder Verhandlungszwecke sowie für schulsportliche Betätigung (§ 12),
- in Räumen öffentlicher Orte (§ 13),
- in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienenden Räumen der Gastronomie (§ 13a).

Für private bzw. nicht öffentliche Räumlichkeiten gelten die Nichtraucherbestimmungen des Tabakgesetzes nicht.

Was ist ein „Öffentlicher Ort“?

„Öffentlicher Ort“ ist jeder Ort (§ 1 Z 11 TabakG), der durch einen nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann. Es handelt sich bei dieser Begriffsbestimmung um eine umfassende Generalklausel, sodass eine überaus große Zahl von Räumen bzw. Gebäuden erfasst sind. Beispielsweise Amtsgebäude, Schulen, Kindergärten, Universitäten, Hochschulen, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Taxi-, Flug- und Schiffverkehrs, Geschäftslokale usw.

Ob es sich um einen öffentlichen Ort handelt, ist vom Inhaber zunächst eigenverantwortlich zu beurteilen. Trifft obige Definition für einen Raum zu, so handelt es sich um einen öffentlichen Ort und es gilt Rauchverbot.

Beispiel für einen nicht öffentlichen Ort, der nur von einem von vorne herein beschränkten Personenkreis betreten werden kann, wäre etwa ein nur für die dort Beschäftigten zugängliches Bürogebäude ohne Kundenverkehr (z.B. mit Zutrittskontrolle).

Zutrittsbeschränkungen, wie z.B. das Erfordernis einer Eintrittskarte für eine Veranstaltung, nehmen einer Einrichtung nicht den Charakter eines öffentlichen Ortes. Auch Auflagen für den Zutritt zu einem öffentlichen Ort, wie etwa Altersuntergrenzen für den Eintritt in Diskotheken, Bars, Nachtclubs usw., machen einen Ort nicht zu einem nicht-öffentlichen-Ort, d.h. dass auch in diesen Fällen Rauchverbot gilt.

Ist das Feuerwehrhaus ein öffentlicher Ort?

Wenn man davon ausgeht, dass das Feuerwehrhaus nur den Mitgliedern der Feuerwehr zugänglich ist (da z.B. Zutritt nur per Schlüssel oder Fingerprint), dann liegt kein öffentlicher Ort vor. In diesem Fall gilt für das gesamte Gebäude kein Rauchverbot.

Haben allerdings auch Nichtfeuerwehrmitglieder Zugang zum Feuerwehrhaus (z.B. mehrere Vereine teilen sich ein Gebäude), dann liegt ein öffentlicher Ort vor. Die Rauchverbotsbestimmungen des TabakG sind zu beachten!

Kann ich in einem öffentlichen Gebäude das Rauchen trotzdem erlauben?

Das Tabakgesetz verlangt, wenn der Inhaber eines öffentlichen Ortes das Rauchen gestatten möchte, dass dafür ein eigener Raum zur Verfügung gestellt wird. Der Raucherraum muss daher von der Decke bis zum Boden von festen Wänden (Mauer, Glas etc.) umschlossen und nach oben hin von einer Decke abgeschlossen sein.

Das Rauchen darf im Raucherzimmer überdies nur dann gestattet werden, wenn ein entsprechender Schutz vor dem Eindringen des Tabakrauchs aus dem Raucherraum in die übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereiche gewährleistet ist. Daher muss der Raucherraum mit einer Tür verschlossen sein, so dass aus diesem Raum der Rauch, außer beim Durchschreiten der Tür, nicht in den übrigen mit Rauchverbot belegten Bereich des öffentlichen Ortes dringen kann. Offene Raucherecken sind demnach mehr nicht erlaubt!

Legt man dies auf die Feuerwehr um, dann bedeutet das, dass trotz generellem Rauchverbot das Rauchen in einem abgeschlossenen Bereich (z.B. im Chargenraum) erlaubt werden kann.

Kennzeichnungspflicht



Das Tabakgesetz sieht eine Verpflichtung zur deutlichen Kennzeichnung der Rauchverbote in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen vor, das der Information und Erleichterung der Durchsetzung dient.

Die Kennzeichnung hat durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ zu erfolgen. Anstatt eines Rauchverbotshinweises können auch Rauchverbotssymbole, aus denen eindeutig das bestehende Rauchverbot hervorgeht, verwendet werden.

Die Rauchverbotshinweise bzw. die Rauchverbotssymbole sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind.

Weitere Pflichten

Der Inhaber von Räumen eines öffentlichen Ortes bzw. von Räumen für Unterrichts- oder Fortbildungszwecke oder für schulsportliche Betätigung hat für die Einhaltung der Nichtraucherenschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

Jeder Inhaber ist insbesondere dafür verantwortlich,

- dass in diesen Räumen, soweit Rauchverbot gilt, nicht geraucht wird, und
- dass der Kennzeichnungspflicht entsprochen wird.

Die Verletzung der Obliegenheiten ist ab dem 1.1.2009 mit Verwaltungsstrafsanktion bedroht. Um der Bemühungspflicht zu entsprechen, hat der Inhaber, wenn jemand in einem Raum raucht in dem nicht geraucht werden darf, zunächst die betreffende Person (KundIn, MitarbeiterIn etc.) auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen und in diesem Zusammenhang auf das Rauchverbot hinzuweisen bzw. erforderlichenfalls die Unterlassung des Rauchens einzumahnen. Letztlich wäre, im Falle nachhaltiger Uneinsichtigkeit des/der RaucherIn, unter Umständen auch eine Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde als notwendige Maßnahme zu erwägen, um dem Nichtraucherenschutz im Rahmen der den Inhaber treffenden Obliegenheiten zum Durchbruch zu verhelfen.



Gilt das Rauchverbot auch beim Feuerwehrfest oder beim Feuerwehrball?

Auch bei gemeinnützigen Veranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Z 25 GewO) kommt nun das Rauchverbot zur Anwendung. Dies bedeutet, dass es auch bei Feuerwehrfesten und Feuerwehrbällen gilt!

Findet das Feuerwehrfest oder der Feuerwehrball in ortsfesten geschlossenen Räumlichkeiten statt, die öffentlich zugänglich sind, dann gilt grundsätzlich Rauchverbot – da es sich um einen öffentlichen Raum handelt! Natürlich könnte – wie zuvor beschrieben – ein Raucherraum eingerichtet werden.

Was ist bei Zeltfesten?

Die grundsätzlich auch für Veranstaltungen geltenden Nichtraucherbestimmungen des Tabakgesetzes kommen nur dann nicht zur Anwendung, wenn die Veranstaltungen nicht in Räumen im Sinne des Tabakgesetzes stattfinden. Unter einem Raum versteht das Tabakgesetz ortsfeste umschlossene Baulichkeiten. Aufgestellte Zelte erfüllen diese Anforderungen in der Regel nicht (Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend).

In jenen Fällen, in denen an das Feuerwehrhaus ein Zeltvorbau angebracht wird, ist zu beachten, dass Rauch aus Raucherbereichen (Zelt) nicht in Nichtraucherbereiche (z.B. Fahrzeughalle) gelangt. Sofern der Zeltbereich vom ortsfesten Bereich also nicht gänzlich trennbar ist (z.B. durch Garagentore), dann ist davon auszugehen, dass im gesamten Bereich Rauchverbot herrscht! Sind beide Bereiche gänzlich getrennt (geschlossene Tore und Türen), dann kann im Zeltzubau geraucht werden.

Was ist, wenn die Feuerwehr gewerbsmäßig eine Kantine betreibt?

Zunächst ist hier zu beurteilen, ob es sich um einen öffentlichen Ort handelt. Haben nur Feuerwehrmitglieder Zutritt zur Kantine, dann gelten die Bestimmungen des TabakG grundsätzlich nicht. In diesem Fall kann auch weiterhin in der Kantine geraucht werden.

Haben auch Nichtfeuerwehrmitglieder (gemeint sind auch Mitglieder einer anderen Feuerwehr) Zutritt, dann sind die Bestimmungen des TabakG anzuwenden. Grundsätzlich gilt in der Kantine dann Rauchverbot. Von diesem sind folgende Ausnahmen zulässig, wenn die Kantine mit einer Gewerbeberechtigung betrieben wird:

Ausnahme 1: In Kantinen mit mehreren der Bewirtung der Gäste dienenden Räumen dürfen unter weiteren Voraussetzungen Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet werden darf („Extrazimmer“).

Ausnahmen 2 und 3: In Ein-Gastraum-Lokalen (es steht nur ein Gastraum für die Gästebewirtung zur Verfügung, die Einrichtung eines „Extrazimmers“ mit Raucherlaubnis ist nicht möglich) kann der Inhaber entscheiden, ob das Rauchen gestattet wird oder nicht, wenn die Grundfläche des Raumes (inkl. Theke, Tanzfläche, ...)

- weniger als 50m² misst, oder
- zwischen 50m² und 80m² misst und bauliche Maßnahmen zur Raumteilung (Abtrennung eines „Extrazimmers“) z.B. aus baurechtlichen, feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig sind.

Den Nachweis, dass bau-, feuerpolizeiliche oder denkmalschutzrechtliche Bestimmungen einer Raumteilung (zwecks Schaffung eines Raucherzimmers) entgegen stehen, sodass das Gestatten des Rauchens im Gastraum zulässig ist, hat der Inhaber des Lokals zu erbringen.

Nach Auskunft von zuständigen Bausachverständigen zum Thema „baurechtlich bzw. feuerpolizeirechtlich unmöglich“, ist davon auszugehen, dass diese Feststellung nicht oft zur Anwendung kommen wird.



Übergangsbestimmung bei größeren Kantinen:

Eine Übergangsfrist gilt für Ein-Gastraum-Lokale, wenn die Grundfläche des Gastraumes **mehr als 50 m²** misst. Auf diese werden die Nichtraucherbestimmungen unter folgenden Voraussetzungen erst ab 1. Juli 2010 angewendet:

- der Betrieb verfügt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 (d. i. der 12. August 2008) für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste nur über einen einzigen Raum,
- die Grundfläche des Raumes misst mehr als 50 m²,
- der Inhaber beabsichtigt bauliche Maßnahmen zur Schaffung eines gesonderten Raumes, in dem das Rauchen gestatten werden soll, und
- er/sie hat die entsprechenden baulichen Maßnahmen einschließlich der allfällig erforderlichen Klärung notwendiger bau- bzw. feuerpolizeilicher oder denkmalschutzrechtlicher Vorfragen unverzüglich nach Ablauf des Tages, an dem dieses Bundesgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 kundgemacht worden ist – also nach dem 11. August 2008) in die Wege geleitet.

Nach Ansicht des Ministeriums sind entsprechende Anträge auf Feststellung der rechtlichen Unmöglichkeit bzw. Einreichung der baulichen Maßnahmen bis zum 31.12.2008 bei den zuständigen Behörden (Gemeinde) einzubringen.

Gilt das Rauchverbot auch bei „Geschlossenen Veranstaltungen“?

Das Tabakgesetz nimmt geschlossene Veranstaltungen von den einschlägigen Bestimmungen des Nichtraucherschutzes nicht aus, sodass die Schutzregelungen vor unfreiwilliger Tabakrauchexposition auch in diesen Fällen zur Anwendung gelangen.

Davon betroffen sind beispielsweise Familien- (Taufen, Hochzeiten, etc.) und Betriebs- ebenso wie Vereinsfeiern (Weihnachtsfeiern etc.), die in den Räumen eines Gastgewerbebetriebes oder auch in Räumen öffentlicher Orte (z.B. Weihnachtsfeier der Belegschaft in einem Amtsgebäude etc.) stattfinden, wobei auch Veranstaltungen in angemieteten Räumen mitefasst sind.

D.h. wurde ein Konzept nach Tabakgesetz umgesetzt und ein Saal als Nichtraucherraum deklariert und gekennzeichnet, kann für eine Vereinssitzung, wo nur Vereinsmitglieder Zugang haben, keine Ausnahme vom Rauchverbot gemacht werden.

Vollzug des Tabakgesetzes – Strafbestimmungen

Routinemäßige Kontrollen zur Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen sind im TabakG nicht vorgesehen. Der Vollzug der Strafbestimmungen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

Diese Strafbehörden werden aufgrund von Meldungen, Beschwerden, Anzeigen, etc. tätig. In der Regel wird dabei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wo die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre richtige Umsetzung des Tabakgesetzes zu erklären.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die „Bemühungspflichten“ des Betreibers zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes. Dies bedeutet z.B. Hinweis auf die Beachtung bzw. Einhaltung der Nichtraucherbestimmungen, Abmahnen bzw. Androhung des Lokalverbotes, etc.

Als Sanktionen droht eine Geldstrafe bis zu € 2.000,--, im Wiederholungsfalle € 10.000,-- für Betreiber (Gastwirte, Eigentümer der Gebäude, etc.).

Wer an einem Ort raucht, an dem es verboten ist, droht eine Geldstrafe bis zu € 100,--, im Wiederholungsfalle € 1.000,--.

Grundlagen: TabakG, Erläuterungen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend
Ausarbeitung: Juristengruppe beim BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDO ST. PÖLTEN